



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Revisionsausschusses
als Akteneinsichtsausschuss
am 16. April 2010
Rathaus, Raum 304 (3. Stock), Schloßplatz 6, Wiesbaden

<u>Vorsitz :</u> Der Vorsitzende	Tollebeek
Anwesende Ausschussmitglieder:	siehe Anlage 1
Ferner anwesend:	siehe Anlage 2
Beginn (öffentlicher Teil): 17:00 Uhr	Ende: 18:20 Uhr

Die mit der Einladung zugegangenen und die in der Sitzung verteilten Beratungsunterlagen sind der Niederschrift beigelegt.

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der/die Vorsitzende die form- und fristgerechte Ladung gem. § 58 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 62 HGO fest.

Nichtöffentliche Sitzung

Vorliegende Akten:

- 13 Ordner „Sechsstreifiger Ausbau der A 643 - Planfeststellungsunterlagen“
- 1 Ordner Schriftverkehr / sonstige Unterlagen

Der Vorsitzende weist zu Beginn ausdrücklich darauf hin, dass diese Sitzung nichtöffentlich ist und dass die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Seite 2 der Niederschrift über die Sitzung des Revisionsausschusses am 16. April 2010

Beschl. Nr.	Vorlagen Nr.	Beratung und Abstimmung gemäß § 61 HGO
----------------	-----------------	--

StV. Gerich legt den Anwesenden eine DIN-A-4-Seite mit Fragen seiner Fraktion vor. Zu diesen - und weiteren ergänzenden - Fragen nimmt Stadtrat Prof. Dr. Pös wie folgt Stellung:

Am 18.01.2010 ging das Schreiben des RP ein, in dem die Landeshauptstadt Wiesbaden dazu aufgefordert wurde, zur Planung Stellung zu nehmen bzw. ggf. Einwendungen zu erheben. In dem Schreiben wurde auf die Frist zur Abgabe der Stellungnahme (31.03.2010) sowie auf die Frist zur Abgabe von Einwendungen (03.03.2010) hingewiesen.

Aufgrund des Zeitrahmens gab es kein getrenntes Verfahren zur Erarbeitung der Stellungnahme und der Einwendungen. Die Einwendungen wurden im Amt bis zum 03.03.2010 gesammelt, am 02.03. lag alles vor. Eine Frist für die Weiterleitung der Einwendungen zum RP existierte nicht. Das Regierungspräsidium wurde informiert, als die öffentliche Diskussion aufkam.

Die vorliegenden Einwendungen wurden von den Fachämtern formuliert, und zwar vom Umweltamt (36), vom Stadtplanungsamt (61) und vom Amt für Wirtschaft und Liegenschaften (80). Eine abschließende Gesamt-Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden gab es nicht, vielmehr bildete die Summe der von den Fachämtern formulierten Einwendungen die Einwendung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Die Schreiben wurden von den jeweiligen Amtsleitern unterzeichnet, diese vertreten die Landeshauptstadt Wiesbaden. Mit der Unterschrift des Amtsleiters ist die Einwendung korrekt eingelegt. Einwendungen unterscheiden sich inhaltlich von der Stellungnahme. Die Schreiben der Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllen die formalen Voraussetzungen von Einwendungen, dies hat der RP bestätigt.

Die einzelnen von den Fachämtern formulierten Einwendungen wurden nochmal mit den anderen Unterlagen geprüft, dies war jedoch in dem knappen Zeitrahmen schwierig. Die Stellungnahme ist in der Folge noch erweitert worden. Ein Vermerk, dass die Einwendungen vom Dezernenten Prof. Dr. Pös persönlich geprüft worden sind, existiert nicht, allerdings ist der Hinweis in der Sitzungsvorlage (S. 3), wonach die Einwendungen zu berücksichtigen sind, vom Dezernenten unterzeichnet.

Zwar ist es nicht üblich, dass Einwendungen sofort an die Stadt selbst „weitergeleitet“ werden, ohne z.B. den Magistrat zu beteiligen, dies war hier jedoch aufgrund des engen Zeitrahmens der Fall. Verantwortlich für den Zeitdruck war das Regierungspräsidium, eine mündliche Bitte um Fristverlängerung wurde dort abgelehnt. Die stadtinterne Frist für die Abgabe der Einwendungen war der 01.03.2010.

Einwendungen müssen sehr qualifiziert sein, denn die materielle Betroffenheit muss verdeutlicht werden; je umfänglicher dies geschieht, desto besser. Man hat es sich, insbesondere was die Lärmwerte angeht, nicht leicht gemacht.

Stadtinterne Verwaltungsrichtlinien wurden durch das Vorgehen, das aufgrund des engen Zeitrahmens gewählt wurde, nicht verletzt. Eine Einwendung hätte man, wenn es - z.B. von der Stadtverordnetenversammlung - gewollt worden wäre, immer noch zurückziehen können.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden dürfte aufgrund der Einwendungen klagen; durch das gewählte Verfahren bleibt die Stadt klagefähig.

Seite 3 der Niederschrift über die Sitzung des Revisionsausschusses am 16. April 2010

Beschl.	Vorlagen	Beratung und Abstimmung gemäß § 61 HGO
Nr.	Nr.	

Regelmäßige Informationen an den Dezernenten erfolgten in der routinemäßigen Lagebesprechung; der Dezernent war ständig informiert. Die dezernats- und amtsinterne Kommunikation erfolgte mündlich; Kommunikation mit den Fachämtern existiert als E-Mail. Alle Beteiligten waren wegen der unterschiedlichen Fristen für die Einwendungen und die Stellungnahme sensibilisiert.

Nach Sichtung der Planunterlagen des RP wurden die Ämter am 25.01.2010 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Fristen waren bekannt, auch wenn die Frist des 03.03. durch den Hinweis im Anschreiben des RP „verklausuliert“ war. Der Dezernent konnte prüfen, ob die Einwendungen plausibel und in sich stimmig waren, die Fachämter hätten „gut gearbeitet“.

Mit den Einwendungen von Privatleuten hat die Landeshauptstadt Wiesbaden nichts zu tun, diesbezüglich ist sie nur eine „Durchlaufstation“. Private Einwendungen unterliegen einem strengen Datenschutz. Sie wurden vorab an das RP gegeben, während die Einwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden separat behandelt wurden. Letztere sollten zum 31.03. zusammen mit der Stellungnahme „als Paket“ an das RP gesandt werden. Soweit erforderlich, hätten Einwendungen und Stellungnahme untereinander abgeglichen und etwaige Fehler in den Einwendungen korrigiert werden können. Das komplette „Paket“ ist bereits am 18.03.2010 an das RP gegangen.

Herr Prof. Dr. Bohr (AL 66) erläutert, er prüfe die Einwendungen der Fachämter und leite sie an Dr. Conrad von der Fachabteilung weiter. Herr Prof. Dr. Pös ergänzt, dass eine technische Prüfung, z.B. im Umweltbereich, von seinem Dezernat oder seinen Ämtern gar nicht hätte geleistet werden können.

Herr Prof. Dr. Pös fährt fort:

Alle Schreiben der Fachämter beziehen sich auf § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, also auf das Anhörungsverfahren, woraus sich ergibt, dass es sich bei den Schreiben um Einwendungen handelt, mit der Folge, dass Rechtsmittel eingelegt werden können. Mit Eingang beim Amt 66 wurden die Schreiben der Fachämter zu formellen Einwendungen.

Herr Prof. Dr. Pös erklärt, er habe, als er von Hr. Dr. Hetrodt (FAZ) auf den Vorgang angesprochen worden sei, aus „Erschöpfung“ „Sendepause“ gehabt und den Vorgang daher nicht mehr sachgerecht beurteilen können. Danach habe er sofort das Rechtsamt zur Prüfung eingeschaltet. Eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsamts liege nicht vor, könne aber bei Bedarf nachgereicht werden. Die Pressestelle des RP habe keine Rücksprache mit der Landeshauptstadt Wiesbaden gehalten, bevor sie behauptete, es lägen keine Einwendungen der Stadt vor.

Herr Prof. Dr. Pös erklärt weiter, dass das Schreiben an das Regierungspräsidium ein persönliches Diktat von ihm gewesen sei; eigentlich sei geplant gewesen, ein formelles Schreiben „mit der Bearbeitungsleiste“ zu formulieren. Dies habe er aber wegen des plötzlich entstandenen öffentlichen Drucks umgehen und selbst schnell, d.h. am 18.03., an das RP schreiben wollen.

Seite 4 der Niederschrift über die Sitzung des Revisionsausschusses am 16. April 2010

Beschl.	Vorlagen	Beratung und Abstimmung gemäß § 61 HGO
Nr.	Nr.	

Festlegungen:

Der Ausschuss hält eine weitere Sitzung nicht für erforderlich.

Der Vorsitzende erklärt, er werde in der nächsten Sitzung des Revisionsausschusses berichten, dass die Fragen der SPD-Fraktion beantwortet worden seien. Zudem werde er in der nächsten Stadtverordnetenversammlung berichten.

Anlagen

Wiesbaden, 19.04.2010

Vorsitzender

Schriftführer

Tollebeek

Dr. Heimlich